

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2007-087-1**

**öffentlich**

**Aufhebungssatzung zur Hebesatzung vom 03.12.2007**

Einreicher: Bürgermeister	02.02.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

## Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
06.12.2010	Hauptausschuss	<b>Anw.: 8 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 2</b>
23.02.2011	Stadtverordnetenversammlung	<b>Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0</b>

## Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 03.12.2007 lt. Anlage.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Die Gemeinden besitzen derzeit das Recht, die Hebesätze für die so genannten Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer festzusetzen. Da es sich um einen Akt der Rechtsetzung handelt, bedarf es hierzu einer Satzung. Die Hebesätze werden in Prozentsätzen festgesetzt. Die Festsetzung hat gemäß § 25 Abs. 2 GrStG und § 16 Abs. 2 GewStG für ein oder mehrere Kalenderjahre zu erfolgen. In der Regel erfolgt die Festsetzung der Hebesätze mit der Haushaltssatzung (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 BbgKVerf) also mit der Folge der jährlichen Festsetzung. Wäre eine Hebesatzsatzung erlassen, hat der dennoch jährlich in die Haushaltssatzung aufzunehmende § 4 nur deklaratorische Bedeutung. Die Haushaltssatzung hat dann keine Außenwirkung und ist nur eine Satzung im formellen Sinn. Aus diesem Grund werden die Hebesätze wieder jährlich im Zuge der Haushaltssatzung beschlossen.

**Anlagen**

Aufhebungssatzung